



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

OWA-Schreiben

An alle Mittelschulen, Förderschulen (Mittelschulstufe)
mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung,
Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien

nachrichtlich: An alle Grund- und Förderschulen
(Grundschulstufe)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5-5 O 4207-6b.000 633

München, 17.01.2013
Telefon: 089 2186 2067
Name: Herr Holste

Offene Ganztagsschule; Antragsverfahren für das Schuljahr 2013/2014

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

für Ihren Einsatz für die offene Ganztagsschule im Schuljahr 2012/2013
darf ich Ihnen ganz herzlich danken. Auch im Schuljahr 2013/2014 soll die
offene Ganztagsschule weiter ausgebaut und gefördert werden.

Neu zum kommenden Schuljahr:

1. Im kommenden Schuljahr kann erstmals auch an sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung sowie an sonstigen allgemein bildenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ein offenes Ganztagsangebot ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen aber nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.

2. Bei den Angaben zum pädagogischen Konzept sind die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten: Sie beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Basisstandards, denen jede offene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung offener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen ist im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar (www.km.bayern.de/ganztagschule).

Für das Antragsverfahren zum Schuljahr 2013/2014 darf ich Ihnen die nachfolgenden Informationen und Hinweise übermitteln:

1. Die Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBI S. 154) bildet in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage für die Genehmigung und Durchführung der offenen Ganztagschule auch im Schuljahr 2013/2014. Die Bekanntmachung einschließlich aller Anlagen ist im Internet unter dem Link www.km.bayern.de/ganztagschule verfügbar. Hinsichtlich derjenigen Förderschulen, bei denen die jeweilige Klassenhöchststärke niedriger ist als die in der o. g. Bekanntmachung festgelegte Obergrenze für eine offene Ganztagsgruppe gilt – im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der o. g. Bekanntmachung – die jeweilige Klassenhöchststärke als Obergrenze für eine offene Ganztagsgruppe.
2. Für alle bereits bestehenden Einrichtungen der offenen Ganztagschule, die fortgeführt werden sollen, sowie für alle Neueinrichtungen ist für das Schuljahr 2013/2014 (erneut) ein Antrag durch den zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger bzw. den freien oder kommunalen Schulträger zu stellen. Dem Antrag muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das – soweit nicht schon vorhanden – von Schulleitung und Kooperationspartner unter Einbeziehung von Elternbeirat und

Schulforum gemeinsam zu erarbeiten ist. Die für die Genehmigung wesentlichen Angaben zum pädagogischen Konzept sind von Ihnen in den Meldebogen einzutragen, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist. In den Meldebogen sind zudem die Angaben zum Kooperationspartner sowie die jeweilige Schüler- und Gruppenszahl einzutragen. Der Meldebogen ist als **ANLAGE 5** zu der o. g. Bekanntmachung zu finden.

3. Für eine verbindliche Genehmigung der Einrichtung noch vor Beginn des Schuljahres 2013/2014 müssen auch verbindliche Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Anmeldung muss sich pauschal auf eine bestimmte Anzahl von Wochenstunden beziehen. Die individuellen Betreuungszeiten können dann im Einzelnen nach Schuljahresbeginn und Bekanntgabe der Stundenpläne festgelegt werden. Im Rahmen der jeweils genehmigten Gruppen können bei Bedarf auch nach Schuljahresbeginn Anpassungen bei den gebuchten Wochenstunden vorgenommen werden, ebenso ist ein Tausch von Betreuungsplätzen durch An- und Abmeldung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie ein Auffüllen der Gruppen bis zur jeweiligen Höchstschülerzahl möglich. Über die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner entscheiden.
4. Der Besuch der offenen Ganztagschule ist als schulische Veranstaltung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen. Neben einer Befreiung im begründeten Ausnahmefall, über die die Schulleitung im Einzelfall nach ihrem pädagogischen Ermessen zu entscheiden hat, kann eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.
5. Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Dabei ist auch zu klären, ob noch Zusatzangebote (z. B. nach 16.00 Uhr, an einem weiteren

Wochentag, sonstige besondere Angebote) stattfinden sollen, für die auch Elternbeiträge erhoben werden können. Diese Angebote werden dann vom Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung durchgeführt. Damit die Eltern eine Entscheidung hierüber treffen können, muss der Kooperationspartner den Eltern eine entsprechende Leistungsbeschreibung vorlegen. Die Eltern können ihre Kinder dann neben dem kostenfreien Regelangebot auf Wunsch gesondert für das Zusatzangebot anmelden. Zur Anmeldung für das Regelangebot sowie ggf. auch für das Zusatzangebot sollte das als **ANLAGE 3** der o. g. Bekanntmachung beigefügte Formblatt verwendet werden, das Sie bzw. der Kooperationspartner noch durch weitergehende Informationen, angepasst an Ihr individuelles Konzept, ergänzen können.

6. Die namentliche Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 7** der o. g. Bekanntmachung) ist dem Meldebogen (**ANLAGE 5** der o. g. Bekanntmachung) beizufügen und beim Schulaufwandsträger bzw. Schulträger abzugeben, der dann unter Verwendung der Vordrucke nach **ANLAGE 4** der o. g. Bekanntmachung (jeweils ein Formular für kommunale Schulaufwandsträger staatlicher Schulen und für freie bzw. kommunale Schulträger) den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule stellt.

Der Vordruck für Schulaufwandsträger staatlicher Schulen enthält – wie bereits im letzten Schuljahr – in Nr. 6 Buchst. f) die Bestätigung des Schulaufwandsträgers, dass die Planungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt sind. Im Übrigen entspricht der Antrag dem bisherigen Vordruck nach **ANLAGE 4** der o. g. Bekanntmachung. Die Schulaufwandsträger staatlicher Schulen werden gebeten, nur noch diesen, im Internet unter dem o. g. Link eingestellten Vordruck zu verwenden.

Der Antrag ist – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – bei der

zuständigen Regierung zu stellen. Antragstermin (Eingang bei der Regierung) ist

Montag, der 10. Juni 2013.

Durch diese Terminsetzung soll gewährleistet werden, dass alle Schulen bzw. Antragsteller noch im laufenden Schuljahr im Interesse frühzeitiger Planungssicherheit für das Schuljahr 2013/2014 eine verbindliche Mitteilung über die Genehmigung erhalten.

7. Die Regierung prüft den Antrag und genehmigt anschließend, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, die offene Ganztagschule an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen Bewilligungsbescheid für das kommende Schuljahr. Damit steht das verfügbare Budget für den Personalaufwand fest.

Im Umfang dieses Budgets können sodann Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Betreuungs- und Förderangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu sind ausschließlich die Musterverträge nach ANLAGE 2 der o. g. Bekanntmachung zu verwenden. Sie müssen diese Verträge nicht selbst ausfüllen, sondern die zuständige Regierung übernimmt deren Ausfertigung. Dazu erhalten Sie mit der Genehmigung ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von Ihnen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind, sowie den Vordruck für die Leistungsbeschreibung, in der der Kooperationspartner den von ihm zu erbringenden Personaleinsatz angibt.

Daneben können Sie auch Einzelpersonen für den Einsatz in der offenen Ganztagschule auswählen, mit denen auf Ihren Vorschlag hin im Rahmen des Budgets dann befristete Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnisse begründet werden. Auch hier nehmen die Regierungen den Vertragsschluss für Sie vor.

Im Hinblick auf die begrenzten staatlichen Haushaltsmittel und den vielfachen Wunsch nach einer möglichst frühzeitigen Planungssicherheit für das kommende Schuljahr kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Alle Schulen, die im Schuljahr 2012/2013 eine offene Ganztagschule eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im Schuljahr 2013/2014 durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, wenn für diese Gruppen wiederum ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsvoraussetzungen nach der o. g. Bekanntmachung (ggf. auch für Ausnahmeanträge nach Ziff. 1.1.2) vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl wieder zustande kommt.

Darüber hinaus stehen wieder Haushaltsmittel für die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zum Schuljahr 2013/2014 zur Verfügung. Bei der Genehmigung der Anträge haben im Interesse eines möglichst flächendeckenden Ausbaus der offenen Ganztagschule neue Gruppen an Schulen, die bisher noch kein offenes Ganztagsangebot haben, Vorrang vor zusätzlichen Gruppen an bereits bestehenden Standorten.

Im Bereich der Mittelschulen liegt eine bestehende Gruppe, deren Förderung im Schuljahr 2013/2014 fortgeführt werden kann, auch dann vor, wenn sie im Rahmen eines Schulverbundes zur Bildung einer Mittelschule zum neuen Schuljahr für einen anderen Standort neu beantragt und somit innerhalb des zukünftigen Verbundes lediglich „verlagert“ wird. Auch innerhalb der Neuanträge für das Schuljahr 2013/2014 werden bei den Mittelschulen vorrangig solche offenen Ganztagsangebote berücksichtigt, die eingerichtet werden, um alle Bildungsangebote einer Mittelschule aufweisen zu können. Allgemein ist auch bei offenen Ganztagsangeboten innerhalb eines Schulverbundes der Antrag vom Schulaufwandsträger derjenigen Schule zu stellen, an der die offene Ganztagschule eingerichtet werden soll.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen nach Möglichkeit umgehend an den Schulaufwandsträger Ihrer Schule und an Ihren derzeitigen Kooperationspartner, mit dem Sie die Zusammenarbeit auch im kommenden Schuljahr fortsetzen möchten, weiterzuleiten.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich an den Regierungen und Dienststellen der Ministerialbeauftragten stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Offene Ganztagschulen in Bayern“ im Internetportal www.ganztagschulen.bayern.de einsehen und herunterladen. Der Leitfaden enthält zahlreiche allgemeine Hilfestellungen zur offenen Ganztagschule. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) sowie auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztätig Lernen“ Bayern (www.bayern.ganztaeigig-lernen.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger

Ministerialdirigentin